



EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

VORSICHT FALLE! „Getunte“ Verträge: Die Sache mit den Verträgen beim Messebesuch



Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) hat sich in den letzten Monaten immer wieder mit Anfragen von Verbrauchern, die bei einer Messe am Stand eines Anbieters von Tuningdiensten angesprochen und dazu überredet wurden, eine unverbindliche Probenmitgliedschaft abzuschließen, beschäftigt. Erst als man den Verbrauchern dann nach wenig mehr als zwei Wochen zu ihrer Mitgliedschaft gratuliert und zur Zahlung auffordert, fragten diese sich, was sie denn da wohl unterschrieben hatten.

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien gibt dazu einige nützliche Tipps, um nicht in dieselbe Falle zu tappen: <https://bit.ly/2CPNIHh>. Um jenen Verbrauchern zu helfen, die bereits in die Falle getappt sind, wird das Europäische Verbraucherzentrum in Deutschland den Anbieter der Tuningdienste mit den Vorwürfen konfrontieren und dazu auffordern, die Zahlungsaufforderungen auszubuchen.

FLUGREISEN Wenn die Fluggesellschaft den Flug streicht, muss sie unter Umständen auch die Vermittlungsgebühr erstatten

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat kürzlich in der Sache eines deutschen Passagiers geurteilt, welcher seine Flugtickets im Internet, nicht direkt auf der Website des Unternehmens, sondern auf einem Vermittlungsportal gekauft hatte. Der Flug wurde annulliert und die Fluggesellschaft hat den Preis auch erstattet, aber nicht den gesamten vom Passagier an das Portal bezahlten

Betrag: Die vom Internetportal als Vermittlungsgebühr einbehaltene Betrag von 77 EUR erhielt der Passagier nicht zurück. Dieser ging vor Gericht und der Fall wurde dem EUGH vorgelegt. Der EUGH hat nun erklärt, dass die Vermittlungsgebühr grundsätzlich als Teil des Preises betrachtet werden muss, der den Fluggästen im Falle einer Annullierung des Fluges erstattet wird, es sei denn die Fluggesellschaft wusste nichts von dieser Gebühr. Es obliegt nun dem Richter vor Ort, festzustellen, ob die Fluggesellschaft im konkreten Fall von der Anwendung dieser Gebühr wusste. Im Prinzip ist dieses Urteil des Gerichtshofs sicherlich positiv für Verbraucher, aber wir befürchten, dass die praktische Anwendung, insbesondere auf außergerichtlicher Ebene, sich als nicht so einfach erweisen wird. Am Sichersten fährt, wer auf direkt von der Fluggesellschaft bucht und diese direkt bezahlt.

FLUGREISEN Ryanair ändert Handgepäckregelungen



Ab dem 1. November 2018 können Kunden der irischen Fluggesellschaft, welche kein Priority Boarding erworben haben, nur ein einziges kleines Handgepäckstück (40x20x25cm) gratis mit an Bord gehen, während sie ihre 10kg-Trolleys, die bisher als Handgepäck kostenlos befördert wurden, gegen Bezahlung am Gepäckschalter aufgeben müssen. Die neuen Bedingungen gelten für diejenigen, die ab dem 1. September 2018 gebucht haben. Wer vor diesem Datum gebucht hat, ist von der neuen Regelung nicht betroffen.



FALL DES MONATS



Eine französische Verbraucherin hatte auf einer italienischen Website ein ganz besonderes Spielzeug entdeckt und bestellt: ein originales Puppenhaus aus den Siebzigern, ein Sammlerstück im Wert von über 300 Euro. Das Paket wurde versandt, kam jedoch nicht an und wurde wieder zurück geschickt. Das Unternehmen bat um eine zusätzliche Zahlung für einen zweiten Versuch. Der Verbraucherin bezahlte, aber auch die zweite Sendung erreichte das Ziel nicht, diesmal wegen eines Streiks der Post. In der Folge versuchte die Verbraucherin das Unternehmen öfters zu kontaktieren, erhielt aber keine Antwort. Sieben Monate waren seit der Zahlung vergangen, als die Verbraucherin auf das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) aufmerksam wurde. Sie wandte sich an das EVZ Frankreich, welches den Fall an das EVZ Italien weiterleitete. Nach all diesen Monaten gelang es dem EVZ Italien, den Kontakt mit der italienischen Firma wieder herzustellen, und trotz einiger weiteren Schwierigkeiten in Bezug auf den Versand, konnte die Verbraucherin nun endlich ihr ersehntes Sammlerstück in Empfang nehmen.

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:
Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol,
Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597,
Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung
nur gegen Quellenangabe.
Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am
27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas.
Intern vervielfältigt.